

**Antwort**  
**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin, Meneses Vogl,  
Volmer und der Fraktion DIE GRÜNEN**  
**— Drucksache 11/5206 —**

**Situation der Menschenrechte von homosexuellen Männern  
in Mexiko**

*Der Staatsminister im Auswärtigen Amt hat mit Schreiben vom  
5. Oktober 1989 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung  
wie folgt beantwortet:*

- I. 1. Welche Kenntnisse haben die Botschaft der Bundesrepublik  
Deutschland in Mexiko und das Auswärtige Amt über die An-  
griffe ultrarechter Organisationen auf Schwule, ihre Subkultur  
und ihre Organisationen?

Keine.

2. a) Welche Kenntnisse haben die Botschaft der Bundesrepublik  
Deutschland in Mexiko und das Auswärtige Amt über das  
Verhalten des mexikanischen Staates und seiner Organe  
gegenüber Schwulen, ihren subkulturellen Einrichtungen  
und ihren Organisationen?

Keine.

- b) Kann die Bundesregierung Berichte bestätigen, daß Schwu-  
lenlokale in Mexiko von den Polizeibehörden geschlossen  
oder regelmäßig von Razzien heimgesucht werden?

Nein.

3. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Situation der Menschenrechte von Lesben in Mexiko vor?

Ist die Situation der Lesben mit denen der Schwulen vergleichbar?

Die Bundesregierung verfügt hierzu über keine spezifischen Erkenntnisse.

4. Ist die Bundesregierung bereit, sich über die Menschenrechtssituation von Lesben und Schwulen in Mexiko kundig zu machen und dem Deutschen Bundestag über ihre Erkenntnisse umfassend zu berichten?

Hierzu gibt es keine konkreten Hinweise. Für eigene Nachforschungen besteht daher auch kein Raum.

5. Wie ordnet die Bundesregierung die Menschenrechtsverletzungen gegenüber Lesben und Schwulen in das Gesamtpanorama der in Mexiko vorkommenden Menschenrechtsverletzungen ein?

Auf die Antworten zu den Fragen I.2. a) und I.3 wird verwiesen.

- II. 1. Ist die Bundesregierung bereit, gegenüber der mexikanischen Regierung vorstellig zu werden, um auf die Respektierung der Menschenrechte der Schwulen und Lesben in Mexiko zu drängen? Falls nicht, wie begründet sie ihre Haltung?

Da es auf eine generelle Verfolgung homosexueller Frauen und Männer allein aufgrund ihrer Veranlagung durch staatliche mexikanische Stellen keine Hinweise gibt, besteht hierzu keine Veranlassung.

2. In welcher Form ist die Bundesregierung bereit, sich explizit für die Menschenrechte der Lesben und Schwulen in Mexiko einzusetzen (und wie begründet sie ihre Haltung)?

Auf die Antwort zu Frage II.1 wird verwiesen.

3. Welche Rolle spielen Menschenrechtsverletzungen bei den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen der Bundesregierung zu Mexiko?

Die Bundesregierung setzt sich weltweit für die Einhaltung der Menschenrechte ein, u. a. auch im Rahmen ihrer Beziehungen zu Mexiko.

4. Wie versucht die Bundesregierung im Rahmen ihres internationalen Engagements für die Menschenrechte in den konkreten wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Beziehungen mit Mexiko, etwa in der Arbeit der Botschaft und der Konsulate, der Goethe-Institute, der Deutsch-Mexikanischen Handelskammer, der wirtschaftlichen Zusammenarbeit usw., zu einer Verbesserung der Menschenrechtssituation im allgemeinen und zu einer Beendigung der Diskriminierung von und der Repression gegen Lesben und Schwule in Mexiko beizutragen?

Die Botschaft unterhält Kontakte zur mexikanischen Menschenrechtsorganisation und vermittelt den mexikanischen Behörden unsere Auffassung zu Menschenrechtsfragen. Die Menschenrechtssituation hat sich in Mexiko nach Aussage der Sprecherin der mexikanischen Menschenrechtsorganisation, Rosario Ibarra de La Piedra, in der letzten Zeit wesentlich verbessert. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage II.1 verwiesen.

- III. 1. Wird Schwulen und Lesben aus Mexiko in der Bundesrepublik Deutschland Asyl aufgrund politischer Verfolgung (durch Staatsorgane und ultrarechte Organisationen) nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG bzw. gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention gewährt?
2. Wie beurteilt die Bundesregierung die in Frage 1 genannte Praxis?

Voraussetzung für die Zuerkennung eines Asylanspruches in der Bundesrepublik Deutschland ist, daß der betreffende Ausländer politisch verfolgt im Sinne des Artikels 16 Abs. 2 Satz 2 GG ist. Nach der neueren, bereits in der Antwort der Bundesregierung vom 12. Juni 1989 (Drucksache 11/4726) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin und der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 11/4578) dargestellten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 15. März 1989, BVerwGE 79, 143, 146f.) kann eine derartige politische Verfolgung auch dann vorliegen, wenn der betreffende Ausländer im Falle der Rückkehr in sein Heimatland ernsthaft damit rechnen muß, wegen unabänderlicher persönlicher Merkmale, die auch in einer „unentrinnbaren schicksalhaften Festlegung“ auf gleichgeschlechtliches sexuelles Verhalten liegen können, Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt zu werden. Die Feststellung dieser Voraussetzungen erfolgt unter Auswertung aller zu dem betreffenden Herkunftsland vorliegenden Erkenntnisse im jeweiligen Einzelfall.

3. Teilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß angesichts der Mordaufrufe ultrarechter Organisationen gegen alle Homosexuellen ein individueller Nachweis der Verfolgung nicht erbracht werden muß, da jede/r Angehörige der sozialen Gruppe der Schwulen und Lesben hiervon bedroht ist? Falls nicht, wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Haltung?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von Mordaufrufen ultrarechter Organisationen gegen alle Homosexuellen in Mexiko.

